

25 Jahre Betreuungsrecht – ein Grund zum Jubeln?

Kurze Antwort:

Ja. Aber....

Oder, poetischer, ein Zitat aus der Antrittsrede von Bundespräsident Steinmeier:

Das gerade Erreichte bleibt immer hinter dem Besseren zurück und ist immer weniger als das Erträumte.

Etwas länger:

Gedankensplitter einer alten Betreuungsrechtlerin.

Ich kann sagen: „Ich war von Anfang an dabei“.

Vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes habe ich 10 Jahre lang Vormundschaften und Pflegschaften im Rahmen meiner Tätigkeit als Verwaltungsbeamtin der Stadt Kassel geführt. Auch damals gab es nicht genug Ehrenamtliche, die bereit waren, dieses verantwortungsvolle Amt zu übernehmen, *obwohl das BGB dazu noch verpflichtete*.

Seit dieser Zeit hat sich sehr viel zum Positiven verändert, in den Kliniken, den Heimen, den psychiatrischen Einrichtungen. Damals war Selbstbestimmung für Heim*insassen* kein Thema. „*Die Menschen wären doch nicht in der Einrichtung, wenn sie noch einen eigenen Willen hätten!*“

Bettgitter gehörten zum Alltag.

Auch heute gibt es noch viele negative Berichte über die Situation in den Heimen. Aber die Probleme entstehen im Rahmen der fehlenden Zeit, des fehlenden Personals.

Dann ging ein Ruck durch Deutschland (*das war ein anderer Bundespräsident*), als am 1.1.1992 das „Gesetz zur Reform des Rechtes der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige“ in Kraft trat. Es wurde als Jahrhundertreform gepriesen. Nach 100 Jahren wurde die Vormundschaft für Erwachsene endlich abgeschafft

Aber: Bis heute ist diese „Botschaft“ noch nicht bei allen Bürgern (und Medien) der Republik angekommen. Der Begriff „Vormundschaft“ gehört offensichtlich zu den „Untoten“ und geistert weiterhin gern als Drohung der Entmündigung über diejenigen, die nicht in die Norm passen.

Die vor 25 Jahren normierte rechtliche Betreuung sollte Selbstbestimmung und Würde für die Betroffenen bringen. Der Mensch und seine Wünsche und

Vorstellungen wurden durch das Gesetz in den Mittelpunkt gestellt.

Ein gutes Gesetz!

Aber: Ein Gesetz kann noch so gut sein, es ist nur ein Rahmen, ein „Stützkorsett“. Es sind die ausführenden Institutionen und ihre unterschiedlichen Interessen und die Akteure und ihr Engagement, die es mit Leben erfüllen müssen. Und so brachte die Umsetzung des Gesetzes in die Praxis vielfältige Probleme mit sich, deren Ursachen zum Teil gar nicht im Betreuungsrecht lagen. Die Auseinandersetzungen und Diskussionen mit den Sozialleistungsträgern sind Ihnen hinlänglich bekannt.

Etwas Positives aus den Umsetzungsproblemen ist der dadurch entstandene überregionale fachliche Austausch der Akteure. Man erkannte, dass Netzwerke, regionale und überregionale interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaften helfen, um ohne gesetzliche Veränderungen Defizite auszugleichen und die Qualität der Betreuung zu sichern bzw. zu verbessern.

Der Betreuungsgerichtstag hatte sich als interdisziplinärer Fachverband bereits vor dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes 1988 als „Vormundschaftsgerichtstag (VGT)“ gegründet.

- Nun etablierten sich die beiden Berufsverbände, der **BdB** und der **BVfB**,
- die **überörtlichen Betreuungsbehörden** als Fachausschuss in der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (**BAGüS**),
- die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine - **BuKo** – und
- die Arbeitsgemeinschaft der **örtlichen Betreuungsbehörden** -unter dem Dach des Deutschen Vereins-.

Und diese wiederum fanden sich zu einer gemeinsamen Plattform, einem Gremium der fachlichen Zusammenarbeit, im **Kasseler Forum** zusammen, dem sich einige weitere Institutionen, z.B. die BAGFW und die Lebenshilfe anschlossen.

Der Gesetzgeber versuchte durch **Änderungsgesetze** die sichtbar werdenden Probleme – die man überwiegend im finanziellen Bereich der Justizministerien sah – zu beheben bzw. zu mindern.

Der Erfolg war mehr oder weniger groß bzw. auch kontraproduktiv. Die Pauschalierung der Vergütung und die damit verbundene Idee der Mischkalkulation waren der Betreuungsqualität nicht dienlich.

Mittlerweile wurde durch die - z. Zt. noch laufende - ISG Studie festgestellt, dass die Zeitpauschalen zu gering sind. Nach der Studie arbeiten die beruflichen Betreuer ca. 24% mehr als sie bezahlt bekommen.

Nach 2009 rückten durch die Diskussionen um die **UN-Behindertenrechtskonvention** und ihrer Kompatibilität mit dem Betreuungsrecht

dann auch mal wieder die Betroffenen und ihre Selbstbestimmungsrechte in den Vordergrund.

Ob weitere gesetzliche Änderungen als erforderlich angesehen werden, wird sich nach Abschluss der derzeitigen Forschungen zeigen.

Das Betreuungsrecht ist ein Recht, das in Bewegung ist und wohl auch bleiben wird. Wenn man die Diskussionen in der Szene so lange verfolgt wie ich, hat man das Gefühl, dass die Probleme immer noch die gleichen sind.

Sowohl bei dem Grundproblem und seinen Auswirkungen, nämlich das Steuerungsfunktion und Finanzverantwortung im Betreuungswesen nicht in einer Hand liegen, als auch, wenn man die Mailingliste zum Betreuungsrecht verfolgt, bei der praktischen Arbeit.

Alles wiederholt sich:

Die Abgrenzung zwischen sozialen Hilfen und rechtlicher Betreuung führt immer wieder zu Auseinandersetzungen.

Die Betreuungsvereine kämpfen um ihre Existenz.

Die Zahl der Ehrenamtlichen ging von 75 % auf 59 % zurück.

Überwiegend positiver Anlass, das Greifen der Vorsorgevollmachten im familiären Bereich, die einen Teil der Betreuungen ersetzen. Bei der Bundesnotarkammer sind ca. 3,6 Mio. Vorsorgeverfügungen registriert, die Zahl der nicht registrierten dürfte um ein Vielfaches höher sein.

Aber: Ob eine fast unkontrollierte Vollmacht für Betroffene einen Fortschritt darstellt, hängt allein von der Aufrichtigkeit und ethischen Haltung der Bevollmächtigten ab.

Es gibt in diesem Bereich auch reichliche Probleme.

Ob diese durch ein „Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsorge“ weniger werden oder neue Probleme mit sich bringen, wird evtl. Prof. Lipp in seinem Vortrag prognostizieren.

Für die beruflich ausgeübte rechtliche Betreuung gibt es immer noch keine verbindlichen Qualitätskriterien, keine anerkannten fachlichen Standards und keine Zulassungskriterien.

Nach 25 Jahren Berufsbetreuung, deren erforderlichen Umfang niemand voraussehen konnte, *die so vom Gesetzgeber wohl auch nicht gewollt war*, ist es endlich an der Zeit fachliche Eignungs- und Zulassungskriterien zu normieren.

Die Berufsbetreuung ist zur 4. Säule des Betreuungswesens geworden.

Ist also das 25 jährige Jubiläum des Betreuungsrechts ein Grund zum Jubeln?

Ja!

Die Persönlichkeitsrechte sind stärker in das Bewusstsein gerückt und haben erheblich an Bedeutung gewonnen.

Aber

Für die Qualität der Betreuung ist noch einiges zu tun.

Oder, mit Bundespräsident Steinmeier:

Das gerade Erreichte bleibt immer hinter dem Besseren zurück und ist immer weniger als das Erträumte.